

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 48

Artikel: Der Schulstaat
Autor: Pfister, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

usw., die Arbeiten über Kinderpsychologie von Hall, Campagne u. c., weiter die Beobachtungen der Jugendsfürsorgepädagogen Förster, Wichern, Fliedner, Boden schwings u. v. a. dürfen von unsrer Seite nicht unbeachtet bleiben, auch wenn die Autoren auf anderm Boden stehen. Sie erreichen zwar alle die tiefen psychologischen Auffassungen über die Natur des Kindes, wie sie neben den alten Pädagogen Dupanloup, Don Bosko darlegen, u. a. nicht, sie unterschätzen meist die religiöse Anlage des werdenden Menschen, sie kennen zu wenig oder nicht die übernatürlichen Erziehungsmittel; aber sie bilden doch eine äußerst wertvolle Ergänzung der vorwiegend religiösen Pädagogik.

Prälat Dr. Gisler spricht von einem statischen und dynamischen Prinzip im katholischen Geistes-Leben. Grundsätzlichkeit in der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche bildet das statische Prinzip, das für immer feststehende Moment der katholischen Erziehungslehre; sie ist das feste Fundament; in vorzüglicher Weise zeichnet es Dupanloup; auf ihm errichtete er ein stolzes Gebäude; aber es harrt noch des Ausbaues in einzelnen Teilen nach den Erfahrungen und Erkenntnissen der modernen Erziehungswissenschaft; die ursprüngliche Architektur soll zwar gewahrt bleiben, aber nach dem dynamischen Prinzip der katholischen Pädagogik dürfen wir das Haus wohnlicher, den Zeiterfordernissen entsprechend ausbauen und ausstalten. Hier die Grundsätzlichkeit, die tiefe Religiösität Dupanloup's — hier die seriöse Weiterarbeit der wissenschaftlichen Forschung, der nüchternen Beobachtung, der praktischen Erfahrung.

Der Schulstaat.

Von H. Pfister, Reallehrer, Sirnach.

1. Die Wege werden geebnet.

Es war an einem wunderschönen Aprilmorgen, als ich als neugebackener Schulmeister zum ersten Mal vor meine liebe Kinderschar hintrat. 40 jugendsfrehe Kinderherzen schlugen mir entgegen, da ich, eine bange Sorge in meinem Herzen, die Schwelle des Schulzimmers überschritt. Ein schwerer Kummer erfüllte meine Brust bei dem Gedanken, ich bin verantwortlich für die Geistes- und Herzensbildung dieser fröhlichen Knaben und Mädchen; ich werde einst Rechenschaft darüber ablegen müssen, ob ich den guten Keim, der in diesen Herzen schlummert, geweckt, gehext und zur Blüte gebracht habe. Doch freudig schlug meine Brust anderseits beim Anblick dieser sehnüchtigen, heitern Kinderaugen. Denn sie alle leuchteten mir mit ihrem hellen Stern in mein banges Lehrerherz und schienen mir zuzurufen: Nur frisch ans Werk; aus uns läßt sich etwas machen; denn wir alle sind von dem aufrichtigen Willen besetzt, Herz und Verstand in deine väterliche Hand zu legen, uns von dir führen und leiten zu lassen.

Einige Wochen später schien die liebe Maison so traurlich in unser heimesiges Klassenzimmer. Es war, als wollte sie mit ihren goldenen Strahlen jenen ewig denkwürdigen Moment beleuchten, den wir eben in der Schweizergeschichte behandelten, da ich die Schule im Geiste hinführte an die Gestade des Bierwaldstättersees, als wir an Hand von Schillers „Wilhelm Tell“ jener ersten Landsge-

meinde auf dem Rütli zuhörchten und am Schlusse begeistert einstimmten in den hehren Schwur, der unsere Väter zu einem festen Bunde zusammenschloß zum Schutze ihres Lebens, ihres Eigentums, ihrer Freiheit und Unabhängigkeit.

Wir alle fühlten uns in diesem heiligen Augenblick als Brüder und Freunde, als Mitglieder eines kleinen Staates, die sich entschlossen hatten, für zwei oder drei Jahre Freuden und Leiden miteinander zu teilen. „Und was meint ihr, meine lieben Kinder, wollen nicht auch wir einen solchen Bund von Brüdern schaffen, der uns befähigt, alle Not und Gefahr gemeinsam zu ertragen; wollen nicht auch wir unter uns einen Staat im Kleinen gründen, in dem eine Obrigkeit für Ordnung und Recht sorgt, in dem wir selber aus freiem Ermessen unsere Schul-Schicksale leiten und in gemeinsamer Beratung über Wohl und Weh unserer Bürger entscheiden?“ Aus dem begeisterten Augenpaar meiner teuren Kinderschar konnte ich die entschiedene Antwort lesen: „Ja, wir wollen es.“

Damit war der erste und schwierigste Schritt getan, jene Institution unter meinen Schülern ins Leben zu rufen, über die heute, im Zeitalter der staatsbürglichen Erziehung, so viel geschrieben und gestritten wird, jene Einrichtung, die ich am besten mit dem Namen „Schulstaat“ bezeichne.

Ich muß gestehen, das Glück war mir besonders hold, daß es mir einen so günstigen Anknüpfungspunkt in dem Bund der alten Eidgenossen bot. Die Schüler verstanden gleich, wohin ich mit meinen Ausführungen strebte. Aber selbstverständlich ist das nicht der einzige Weg, der zum gleichen gewünschten Ziele führt. Die schönsten und besten Anknüpfungspunkte bietet immer die Geschichte und zwar jene Momente in derselben, wo etwas Lockeres zu einem festen Ganzen geschmiedet wird, wo über die Tatsache gleichsam als helleuchtender Stern die Devise strahlt: „Einigkeit macht stark.“ So nenne ich z. B. unter anderen die Einführung der einen und unteilbaren helvetischen Republik, die Mediation usw. Selbst das tägliche Schülerleben bietet der Momente gar viele, die uns die Wege zeigen, auf denen wir frisch und froh unserm Ziele zusteuern können. Tritt da eines Tages ein Schüler vor den Lehrer und beklagt sich: „Wir haben gar keinen Zusammenhang unter uns; beim Spiel gibt es jeden Augenblick Streit; einer oder zwei sind da, die alle andern regieren wollen; der und der schwätzt im ganzen Dorf herum, was in der Schule lauft und geht.“ Wie wäre es nun, wenn der Lehrer mit ernstem Blick seine Schüler selbst fragt: „Ja, wie können wir diesen Uebelständen, die unter ordentlichen Schülern nicht vorkommen sollten, abhelfen? Ich glaube, es fehlt unter euch Schülern am Geiste der Zusammengehörigkeit. Ihr selber solltet dafür sorgen, daß ihr die Uebeltäter zur Rechenschaft ziehen könnt.“ Und wie froh ist der Lehrer, wenn er nicht allzogleich den Stock zu erfassen und seine Nerven aufzuregen braucht, wenn er in gemeinsamer Beratung mit den Schülern solche Verstöße behandelt und ev. auch bestraft.

Also wichtig, nach meiner Ansicht vielleicht das wichtigste, ist die Vorbereitung der Einführung des Schulstaates in Beziehung mit einem Fach oder mit irgend einem passenden Ereignis aus dem Schulbetrieb. Denn gerade hier gilt das Wort: „Nur nicht mit der Türe ins Haus hinein“. Die kindliche Psyche will gleich von Anfang an wissen, um was es sich eigentlich handelt, sie will auf das Neue vor-

bereitet sein, damit es Liebe und Achtung vor ihm in sich aufnimmt und nicht mit Misstrauen der ganzen Einrichtung gegenübertritt.

2. Die Schüler geben sich selber die Gesetze.

Nachdem den Schülern die Wege geebnet worden, war es meine nächste Aufgabe, gemeinsam mit ihnen die nähere Einrichtung unseres jungen Staates herauszuarbeiten. Ich tat es selbstverständlich im engsten Anschluß an die Geschichte der Gründung unserer Eidgenossenschaft. Ich machte sie vor allem darauf aufmerksam, daß wir nach dem Muster unserer Väter einen Staat gründen wollen, in dem alle fest und einig zusammenhalten, in dem ein jeder die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten hat, in dem eine Obrigkeit für Handhabung des Rechtes und für Erfüllung der Pflichten wacht. Einen Freistaat, eine Republik wollen wir gründen.

Damit bestimmten die Schüler eine dreigliedrige Kommission, welche die Rechte und Pflichten der Bürger unserer Republik in schriftlichen Gesetzen formulieren und dieselben den Schülern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen sollten. Doch wo und wann vorlegen? Konnten wir diese „Spielerei“, wie diese goldene Einrichtung von einer Seite genannt wurde, noch weiter innerhalb der Rahmen unserer regelmäßigen Schulstunden betreiben? Nein. Außerhalb des gewöhnlichen Stundenplanes wollten sich die Schüler zur Landsgemeinde versammeln, um über das Wohl und Weh der Bürger ihres Staates zu beraten. Welche Freude durchzitterte mein Herz, als ich am Tage vor der ersten Landsgemeinde die Satzungen unseres Freistaates zur Einsicht vorgelegt erhielt; denn diese Gesetze, die ohne jede Mithilfe von meiner Seite aufgestellt worden waren, sagten mir, daß ich meine Schüler für meine Idee gewonnen und begeistert hatte. Ich glaube, es wird einiges Interesse bieten, wenn ich die Statuten im Wortlaut folgen lasse.

Statuten der Republik.

I. Zweck.

1. Die Schüler zur Einigkeit und Freundschaft zu erziehen.
2. Sie dazu anzuhalten, daß an den Landsgemeinden der Meinungsaustausch zwischen Lehrer und Schüler einerseits und unter den Schülern anderseits kräftig gefördert werde.
3. Die Schüler an Rechte und Pflichten und eine selbstgewählte Obrigkeit zu gewöhnen.

II. Rechte und Pflichten der Schüler.

1. Jeder Schüler kann wählen und gewählt werden. Ausnahmen werden von der Landsgemeinde bestimmt.
2. Die Mitglieder streben nach eifriger Pflichterfüllung und anständigem Betragen.
3. Jeder Schüler ist verpflichtet, an jeder Landsgemeinde teilzunehmen und ein warmes Interesse für Leben und Wachstum der Republik nicht nur durch Teilnahme, sondern durch Selbsttätigkeit zu bezeugen. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit 50 Rp. gebüßt.

4. Jeder Schüler ist verpflichtet, vorgekommene Ungehörigkeiten, die dem guten Ruf der Republik schaden, dem Landammann anzuzeigen, damit dieser den Fehlaren vor die Landsgemeinde bringen kann.

5. Jeder Schüler ist verpflichtet, jede Woche 20 Rp. für den Reisefond zu bezahlen. Die Einzahlung an den Kassier muß an den ersten drei Tagen der Woche geschehen. Für jeden Tag Verspätung wird eine Buße von 5 Rp. erhoben.

III. Innere Einrichtung und Ordnung.

1. Die Schüler wählen aus ihrer Mitte den Landammann, Kassier und Aktuar für die Dauer eines Monats. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

2. Die Schüler versammeln sich ordentlichlicherweise jeden Monat zur Landsgemeinde, außerordentlichlicherweise durch jeweilige Einberufung des Vorstandes.

3. Der Vorstand besorgt die laufenden und die Vorberatung der vor die Landsgemeinde gelangenden Geschäfte. Für sämtliche Ausschreitungen und Verfehlungen in- und außerhalb der Schule ist er verantwortlich.

4. Es werden ferner in offener Abstimmung aus dem Kreise der Schüler gewählt: 2 Kämmerer, die für größte Ordnung im Zimmer zu sorgen haben und 3 Stimmenzähler.

5. Bei den Wahlen entscheidet das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative.

IV. Pflichten der Vorstandsmitglieder.

1. Der Landammann hat folgende Aufgaben:

a) Er beruft die Vorstandssitzungen und Landsgemeinden und hat in denselben den Vorsitz.

b) Er vertritt die ganze Schule dem Lehrer gegenüber.

2. Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen der Landsgemeinde. Dieselben müssen vorgelesen und von der Landsgemeinde genehmigt werden.

3. Der Kassier führt das Kassabuch.

4. Der Kassier ist für die Kassa haftbar; nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand dessen Mitglieder.

V. Allgemeines.

1. Die Strafen erfolgen durch Mehrheitsbeschuß.

2. Ausschluß aus der Republik findet statt, wenn die Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließt, bei

a) Unnötigem Ausschwänzen aus der Schule.

b) Streit und Raufen zwischen Mit- und andern Schülern.

c) Andauerndem Unfleiß und schlechtem Betragen inn- und außerhalb der Schule.

3. Der Ausschluß aus der Landsgemeinde wird öffentlich am schwarzen Brett in der Schule angeschlagen.

4. Bei Austritt eines Schülers während oder am Ende des Jahres wird dem Betreffenden das einbezahlte Reisegeld ohne Zinsen zurückbezahlt.

5. Die Republik kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden es verlangen.

6. Jeder Schüler ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Amt anzunehmen. Für die folgende Amts dauer steht die Annahme einer Wahl frei.

7. Es sollen nicht nur diese Statuten von den Schülern beobachtet werden, sondern auch die Disziplinarverordnung der Schulen von S.

8. An jeder Landsgemeinde ist von Seite eines Schülers ein Vortrag zu halten. Der Referent wird durch Stimmenmehrheit von den Schülern bestimmt.

Vorliegende Statuten sind von der Landsgemeinde angenommen worden.

S., den 24. Mai 1912.

Der Aktuar: E. H.

Der Landammann: J. G.

(Schluß folgt.)

Zwischen Halde und Heerweg.

Präparation für eine Aufsatzstunde.

Von Prof. Schälin, Schwyz.

(Schluß.)

b) Wir haben schon manche Gedichte gelesen, z. B. „Was uns fehlt“ (Gadient II. p. 656) von Geibel; wir nannten es einen gereimten Schulaufsaß. Oder: „Die deutsche Flotte“ (p. 553) von Herwegh; es bekam die Note: gereimter Leitartikel. Zum Vergleich: „Die Trompete von Bionville“ (p. 568) von Freiligrath. Und das Ergebnis: Prosa bleibt Prosa, auch wenn sie daherschreitet auf den Stelzen des Reimes und im Brunkkleid der Strophe. Wahre Poësie läßt ihre Wasser quellenhaft sprudeln in grüner Freiheit für jeden, der sich bei ihr dürtend niederläßt zu Trunk und Bad und herzlicher Freude, während die Prosa durch Eisenröhren nach der Turbine fließt, um das Rad des Nutzens zu treiben. — Einmal sind wir den Gesetzen der Lautmalerei etwas nachgegangen (p. 44, das Grab im Busento von Platen) und haben empfunden, wie das Gewaltige, Riesenhohe durch den Vokal a, das Schmerzliche, Dumpfe durch i, u und ü, das Rollende, Herbe, der zitternde Schmerz durch ein r, das Geheimnisvolle, Schleichende, Gleitende durch l und h dargestellt wird. — Nebenbei wurde auch schon gesagt, daß der Greisenstil das Substantiv, der Stil des Mannes das Adjektiv und der Jugendstil das Verb vorzieht. Das entspricht ja ausgezeichnet dem stürmischen Rennen, dem beobachtenden Schreiten und dem nachdenklichen Stillestehen der betreffenden Menschenalter. — Schade ist nun ganz besonders, daß die Schüler verben sich auf vier beschränken: sagen für jede Art des Ausdrucks, machen für die Tätigkeit, gehen für jede Bewegung und sein für alle Zustände. Diese Beschränktheit muß überwunden werden! Das gelesene Gedicht soll uns darin helfen. Schlagt es auf: Lesebuch I. (Gadient) Seite 404! Findet ihr darin Verben des Ausdrucks? Ja: fragen, sich aufwerfen zum Richter, dem Vorn der Gnaden die Seele befehlen (= empfehlen) . . . Was wird beim Dichter das „Machen“ und „Gehen“? Sie werden aufgelöst in: Finden, blasen, hüllen, Wache halten, sich drücken, beschwören, heben, schleudern, forttragen und versenken . . . Und die Zustände? Der Findling weint (= liegt!) an grüner Halde; die Leiche liegt im Spritzenhaus: der Nachlaß hängt an dem